

Gemeinwirtschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **20 (1928)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

recht, sofern sie innerhalb einer gewissen Zeit vor der Konkureröffnung oder Pfändung entstanden ist. Die gewöhnlichen Gläubiger erhalten in diesem Falle erst dann etwas, wenn die Lohnforderung vollständig gedeckt ist.

Es ist daher sehr wichtig, dass das Bundesgericht in einem Entscheid vom 20. Juni 1927 dazu übergegangen ist, unter ausdrücklicher Preisgabe der früheren Praxis derartige Forderungen für vorzeitige Entlassung als Lohnforderungen und nicht mehr als Schadenersatz zu behandeln. Dadurch geniessen diese Forderungen das erwähnte Vorrecht, und es wird weniger leicht vorkommen, dass der vorzeitig entlassene Arbeiter erst einen Prozess um sein Recht gewinnt und dann doch nichts oder fast nichts erhält.

Dabei ist zu beachten, dass dieses Vorrecht nur gilt für Forderungen, die innerhalb einer gewissen Zeit vor dem Ausbruch des Konkurses oder vor der Pfändung entstanden sind. Diese Zeit ist abgestuft nach der Art der Dienstverhältnisse. (Einzelheiten siehe Art. 219 des Betreibungsgesetzes.) Die Lohngläubiger müssen daher, wenn ihr Arbeitgeber in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ohne jede Rücksicht auf baldige Eröffnung des Konkurses drängen, da sie sonst ihr Vorrecht an die gewöhnlichen Gläubiger verlieren.

Zu beachten ist ferner, dass diese Ausführungen (mit Ausnahme des vorstehenden Absatzes) nur für diejenigen Dienstverhältnisse gelten, die nicht dem Fabrikgesetz unterstehen. Dieses hat in seinem Art. 26 die Folgen der rechtswidrigen Auflösung des Dienstverhältnisses geregelt, allerdings in einer Weise, die lebhaften Zweifel darüber lässt, ob die Entschädigung für vorzeitige Entlassung als Lohn oder als Schadenersatz zu behandeln ist. Der Wortlaut würde eigentlich für das letztere sprechen, doch wird man vernünftigerweise den Fabrikarbeiter in dieser Hinsicht nicht schlechter stellen wollen, als andere Lohnerwerbende. Allerdings besteht wenig Aussicht, dass ein solcher Streit vom Bundesgericht entschieden werden könnte, da es sich hier regelmässig um Beträge handelt, die die nötigen Fr. 4000.— bei weitem nicht erreichen. Denkbar wäre nur der Fall, wo eine grössere Anzahl von Arbeitern in gleicher Lage ihre Forderungen vereinigt einklagen lassen. Hoffen wir, dass dies nie nötig werden wird.

L. F.

Gemeinwirtschaft.

Verband Schweiz. Konsumvereine.

Der Rechenschaftsbericht des V. S. K. über das Jahr 1927 legt Zeugnis ab davon, dass die Konsumgenossenschaftsbewegung in der Schweiz nach mehreren Jahren der Stagnation und freilich auch der finanziellen Konsolidierung wieder im Vorwärtsschreiten begriffen ist.

Die Zahl der Verbandsvereine, die heute 515 beträgt gegen 517 Ende 1926, bleibt seit einiger Zeit stabil. Der Bericht weist darauf hin, dass sozusagen in allen grösseren Ortschaften Konsumgenossenschaften bestehen, so dass keine grosse Vermehrung mehr möglich ist. Es ist auch zweckmässiger, durch Filialen dafür zu sorgen, dass das ganze Land mit einem Netz von Läden überzogen wird, als zahlreiche kleine Genossenschaften ins Leben zu rufen, die sich kaum halten können. Der Warenumsatz ist von 126,3 auf 138,9 Millionen Franken, also genau um 10 Prozent, gestiegen. Zum erstenmal seit der Zeit der Inflation und Preissteigerung ist wieder eine beträchtliche Umsatz-erhöhung festzustellen. Das ist allerdings zur Hauptsache eine Folge der gebesserten Wirtschaftslage und teilweise auch des festen Preisniveaus. Ausserdem wird aber auch eine reale Vermehrung des Warenbezuges eingetreten sein, die von grösserer Treue zur Genossenschaft zeugt.

Der 1927 erzielte Nettoüberschuss beträgt rund Fr. 672,000.— gegen

Fr. 624,000.— im Vorjahr. Er soll verwendet werden zur Speisung der Reserven mit Fr. 300,000.— zur Bildung einer besonderen Reserve für Propaganda- und Produktionszwecke mit Fr. 200,000.— und der Rest zum Vortrag auf neue Rechnung.

Die Bilanz ist wie gewohnt sehr vorsichtig aufgestellt. Die Liegenschaften sind mit weniger als der Hälfte ihres Erstellungswertes eingestellt; die Maschinen, Mobilien und der ganze Autopark sind vollständig abgeschrieben. Die Effekten (die richtiger als «Beteiligungen» bezeichnet würden) sind mit 5,9 Millionen aufgeführt; wie die einzelnen Beteiligungen bewertet sind, wird leider im Gegensatz zu früheren Berichten nicht gesagt. Die Reserven beziehungsweise das Verbandsvermögen, wie sie genannt werden, sind auf 5 Millionen angewachsen bei einem Genossenschaftskapital von nur 1,6 Millionen Franken. Nachdem die Bilanz infolge der Gründung der Bank von den grossen Wertschriftenposten gereinigt ist, weist sie nur noch eine Gesamtsumme von 16,6 Millionen auf gegenüber 52 Millionen Ende 1926.

Die Wertschriften und die Depositenverpflichtungen wurden auf die «Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften» übertragen, deren Gründung im Bericht des V. S. K. ausführlich gewürdigt wird. In bezug auf die Beteiligung des V. S. K. wird bemerkt, es werde in Erwägung gezogen werden, ob diese Beteiligung nicht wesentlich erhöht werden sollte, um der Bank ein grösseres Grundkapital zu geben.

Der V. S. K. ist ausserdem an einer Reihe weiterer Unternehmungen beteiligt, deren Bilanzen zum Teil dem Jahresbericht beigelegt sind. Wir erwähnen die Schuhfabrik Schuh-Coop, die Bell A.-G., die Genossenschaft für Möbelvermittlung, die Schweizerische Volksfürsorge (Versicherung) in Basel, bei denen der V. S. K. die Mehrheit besitzt; ferner die Mühlengenossenschaft in Zürich, die Minoterie Coopérative, Rivaz, die Milcheinkaufsgenossenschaft, die Genossenschaft für Gemüsebau in Kerzers, die A.-G. für Fleischwarenimport in Pratteln.

Die Entwicklung des Verbandes geht aus folgender Zusammenstellung der Umsatzziffern hervor:

1892	43,614	1919	141,441,837
1895	1,134,955	1920	172,028,668
1900	3,657,366	1921	144,419,697
1905	9,143,129	1922	118,421,507
1910	27,765,802	1923	119,519,480
1915	50,193,162	1924	123,594,222
1916	74,658,943	1925	125,251,195
1917	96,185,998	1926	126,303,040
1918	129,719,746	1927	138,974,896

Buchbesprechungen.

Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft. Carl Marhold, Verlag, Halle a. S.

Unter der Leitung des Arbeitswissenschaftlers Dr. Fritz Giese ist ein Werk im Erscheinen begriffen, das zweifellos zu einem Standardwerk wird für alle Fragen, welche die menschliche Arbeit berühren. Nicht weniger als 280 Mitarbeiter wurden beigezogen, um die vielen Hunderte von Stichworten zu bearbeiten. Die bis jetzt erschienenen Lieferungen beweisen die hohe Qualität der einzelnen Beiträge und die Vielgestaltigkeit des ganzen Werkes. Selbstverständlich können hier nur Andeutungen gemacht werden über den reichen Inhalt.

Die erste Lieferung bringt unter anderem kleinere und grössere Abhand-